

Sitzung vom 1. Juni 2022

801. Anfrage (CareleaverInnen – Stand der Umsetzung der KOKES-Empfehlungen)

Kantonsrätin Monika Wicki, Zürich, Kantonsrat Andreas Daurù, Winterthur, und Kantonsrätin Pia Ackermann, Zürich, haben am 4. April 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Die meisten Heim- und Pflegekinder haben keine stabilen, nährenden Beziehungen in ihren Herkunftsfamilien. Viele sind nach Austritt aus dem Heim oder der Pflegefamilie auf sich allein gestellt. Manche befinden sich mitten in der Ausbildung. Teilweise sind die finanziellen Quellen, auf die rechtlich Anspruch besteht, mit vielen administrativen Herausforderungen verbunden. Es ist wichtig, dass diese jungen Menschen mit einem Hintergrund, der auch zu einer ausserfamiliären Platzierung führte, frühzeitig und besonders während des Übergangs zur Volljährigkeit Unterstützung erhalten, um sich zurechtzufinden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Ausbildungen abgebrochen und Träume aufgegeben werden müssen.

Die SODK und KOKES veröffentlichten im Oktober 2020 zahlreiche Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung. Die Interpellantin bittet den Regierungsrat um die Beantwortung betreffend die Verhältnisse von CareleaverInnen zum aktuellen Stand der Umsetzung dieser Empfehlungen:

- a) Hat der Regierungsrat Kenntnis von den Empfehlungen der SODK/KOKES?
- b) Wie erhebt der Kanton Zürich die statistischen Daten zu CareleaverInnen?
- c) Besteht ein Kontakt zur nationalen Datenbank casadata und werden die Daten über untergebrachte Kinder und Jugendliche im Kanton erfasst?
- d) Wird die Pflegekinderzufriedenheit im Rahmen der Aufsicht oder nach Abschluss der Hilfe eruiert und besteht eine Statistik?

Eine Empfehlung betrifft die Beistandschaften und Unterstützungsangebote.

- e) Haben Pflegekinder auch über die Volljährigkeit hinaus die Möglichkeit Unterstützung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise in Form einer Begleit- oder Vertretungsbeistandschaft?
- f) Haben CareleaverInnen im Kanton Zürich die Möglichkeit, in Krisensituationen umgehend niederschwellige ambulante Unterstützung zu erhalten?

- g) Können CareleaverInnen bei allgemeinen Fragen der alltäglichen Lebensführung mit Fragen eine Ansprechperson oder eine Anlaufstelle auffinden? Wenn ja, wo?
- h) Inwiefern werden CareleaverInnen nach dem 18. Altersjahr (bei Krisen) finanziell unterstützt (Sozialhilfe, Prämienverbilligungen, Stipendien)? Wie wird sichergestellt, dass diese finanzielle Unterstützung niederschwellig gewährt wird? Wie wird die finanzielle Unterstützung gewährt, wenn von Angehörigen (Eltern) Unterlagen nicht verfügbar sind?
- i) Die PAVO (Art. 1a, b) gibt vor, dass die Kinder eine Vertrauensperson haben. Dies wird durch den Kanton kontrolliert. Wie kontrolliert der Kanton, ob bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern standardmässig eine Person des Vertrauens vorhanden ist?
- j) Wie stellt der Kanton sicher, dass Artikel 12 (Partizipation) der UNKRK umgesetzt wird?
- k) Wie ist die Zusammenarbeit (auch bezüglich Datenaustausch) zwischen den verschiedenen Ämtern geregelt?
- l) Wer sorgt dafür, dass Heim- und Pflegekinder über ihre Rechte aufgeklärt werden?
Gefährdungen durch unklare Finanzierungen
- m) Wie wird sichergestellt, dass bestehende und funktionierende Platzierungen aufgrund unklarer Finanzierungszuständigkeit (bspw. bei einem Kantonswechsel der sorgeberechtigten Personen) nicht gefährdet werden?
- n) Wie wird sichergestellt, dass ehemals ausserfamiliär platzierte Kinder und Jugendliche als Erwachsene nicht für die Kosten haftbar gemacht werden, die im Rahmen der Platzierung entstanden sind?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Monika Wicki, Zürich, Andreas Daurù, Winterthur, und Pia Ackermann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage a):

Dem Regierungsrat sind die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur ausserfamiliären Unterbringung bekannt. Diese bilden eine wichtige Grundlage für die kinderrechtlich orientierte Politik und deren Umsetzung im Bereich der ausserfamiliären Unterbringung.

Zu Frage b):

Die Rechtslage bis Ende 2021 erlaubte nur eine stark eingeschränkte Datenerhebung zu Fällen ausserfamiliärer Unterbringung im Rahmen der Aufsicht über die Pflegeverhältnisse und im Rahmen der Abrechnung bei staatsbeitragsberechtigten Kinder- und Jugendheimen. Am 1. Januar 2022 ist das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG, LS 852.2) in Kraft getreten. Damit können für die Gesamtplanung eines bedarfsgerechten Angebots an ergänzenden Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich neu auch individualstatistische Daten erhoben werden (§ 29 in Verbindung mit § 6 KJG). Diese Datenerhebung ist zurzeit in Erarbeitung. Es sollen auch spezifische Daten zu den Careleaverinnen und Careleavern erhoben werden, um insbesondere eine Datengrundlage zu ihrer sozialen und beruflichen Situation nach Austritt aus den Familien- und Heimpflegeangeboten zu erhalten.

Zu Frage c):

Bisher wurde schweizweit keine umfassende Statistik über die Anzahl ausserfamiliär untergebrachter Kinder und Jugendlicher und den Verlauf der Unterbringungen geführt. Mittels der nationalen Datenbank Casadata wurden bis anhin ausschliesslich die Daten von Kindern und Jugendlichen erhoben, die in Heimpflegeangeboten mit kantonaler Beitragsberechtigung lebten.

Zu Frage d):

Die Zufriedenheit der Pflegekinder wird derzeit im Rahmen der Aufsicht während oder nach der Unterbringung nicht standardisiert ermittelt. Stattdessen wird ihre Zufriedenheit im Rahmen der Aufsicht durch das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) gestützt auf Gespräche mit den betroffenen Kindern (Perspektive des Pflegekindes, Einbezug in Entscheidungen usw.) sowie anhand eines von den Pflegeeltern auszufüllenden Fragebogens (externe Wahrnehmung der Zufriedenheit) und aufgrund der von der zuständigen Fachperson gemachten Beobachtungen (Interaktion usw.) im Aufsichtsbericht beschrieben. Zurzeit prüft der Kanton, wie die Zufriedenheit der Pflegekinder zukünftig umfassender direkt bei den Pflegekindern erfragt werden kann (beispielsweise mittels eines Fragebogens bei Erreichen der Volljährigkeit).

Zu Frage e):

Gestützt auf das KJG und die Kinder- und Jugendheimverordnung vom 6. Oktober 2021 (KJV, LS 852.21) besteht der Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung grundsätzlich bis zur Volljährigkeit. Wenn der Leistungsbezug vor dem vollendeten 18. Altersjahr begonnen hat und zur Sicherstellung seiner nachhaltigen Wirkung erst danach abgeschlossen werden kann, besteht der Anspruch bis zum vollendeten 25. Alters-

jahr (§ 3 Abs. 2 KJG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 KJV). Zudem können Careleaverinnen und Careleaver im Rahmen der sozialpädagogischen Einzelbegleitung bei Bedarf auch nach ihrem Austritt aus dem Heim- oder Familienpflegeangebot weiter durch vertraute Personen unterstützt werden.

Sofern kein Anspruch auf Unterstützung nach KJG besteht, können ehemalige Heim- und Pflegekinder gestützt auf § 11 des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) insbesondere in einer persönlichen Notlage Beratung und Betreuung beanspruchen. Die Durchführung der Hilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen und soll deren Selbsthilfe fördern. Zuständig sind die Gemeinden.

Schliesslich können junge Erwachsene mit einem Unterstützungsbedarf, der nicht durch das KJG oder im Rahmen der Sozialhilfe aufgefangen werden kann, selber oder ihre Bezugsperson bzw. eine bereits ernannte Beistandsperson Antrag auf Unterstützung im Rahmen einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme stellen. Über allfällige Erwachsenenschutzmassnahmen entscheidet die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Zu Frage f):

Minderjährige Careleaverinnen und Careleaver können sich an die kantonalen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz) des AJB wenden, die sie an geeignete Fachstellen verweisen können. Zusätzlich kann bei Krisen eine sozialpädagogische Einzelbegleitung aufsuchend Unterstützung bieten. Für volljährige Careleaverinnen und Careleaver besteht die Möglichkeit von Unterstützungsleistungen nach KJG unter den bei der Beantwortung der Frage e) aufgeführten Voraussetzungen. Andernfalls können sie sich wiederum an die Sozialämter der Gemeinden wenden, wie in der Beantwortung der Frage e) ausgeführt.

Sodann verfügen die psychiatrischen Ambulatorien der Spitäler über ein breites Behandlungsangebot, das stationäre und ambulante Kriseninterventionen umfasst. Erwachsene, die aufgrund einer akuten Krise psychiatrische Unterstützung benötigen, können die Kriseninterventionszentren der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland und der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) aufsuchen. Diese sind täglich 24 Stunden geöffnet – auch an Wochenenden und Feiertagen. Für Jugendliche wird dieses Jahr ein von der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der PUK betriebenes Kriseninterventionszentrum eröffnet. Das Angebot wird eine Kriseninterventionsstation im Verbund mit intensiven ambulanten und tagesklinischen Behandlungsplätzen umfassen. Für kinder- und jugendpsychiatrische Notfälle verfügt die PUK zudem bereits über ein Krisen-, Notfall-, Abklärungs- und Triagezentrum.

Zu Frage g):

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gibt es keine spezifische kantonale Anlaufstelle für Careleaverinnen und Careleaver. Es gibt aber private Angebote, die sich ausdrücklich an diese Zielgruppe richten, wie zum Beispiel das Kompetenzzentrum Leaving Care.

Patientinnen und Patienten der psychiatrischen Ambulatorien der Spitäler steht bei Bedarf auch eine sozialpsychiatrische Unterstützung für Bereiche wie Arbeit, Wohnen, Schule, Familie, soziales Netz und Alltagsgestaltung zur Verfügung.

Zu Frage h):

Gemäss § 16 Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) können Careleaverinnen und Careleaver ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge stellen, wenn sie in Ausbildung sind und unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können. Die Gesuchstellung kann niederschwellig über ein Onlineformular erfolgen (§ 28 Abs. 1 Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 17. Juni 2020 [LS 416.1]). Die zuständige kantonale Abteilung für Stipendien steht telefonisch für Fragen bei der Gesuchstellung zur Verfügung. Wenn die benötigten Unterlagen der Eltern von den Careleaverinnen und Careleavern nicht eingereicht werden können, werden diese direkt über den Weg der Amtshilfe eingeholt (§ 18c Abs. 2 BiG). Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge gestützt auf das BiG endet mit Vollendung des 45. Altersjahres. Besteht darüber hinaus eine persönliche Notlage, kann im Rahmen des SHG persönliche und wirtschaftliche Hilfe gewährt werden.

Hinsichtlich Prämienverbilligungen (IPV) haben Careleaverinnen und Careleaver denselben Anspruch auf IPV wie alle anderen erwachsenen Personen. Eine Schwierigkeit kann es bei volljährigen Careleaverinnen und Careleavern in Ausbildung geben: Im Regelfall werden für die Bestimmung der IPV von jungen Erwachsenen in Ausbildung auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von deren Eltern berücksichtigt, sodass diejenigen mit gut situierten Eltern keine IPV erhalten. Wenn eine junge Person in Ausbildung die Eltern nicht kennt oder keinen Kontakt zu den Eltern hat, verzichtet die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich aber auf den Miteinbezug der Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern bei der Berechnung des Anspruchs auf IPV. Die IPV für junge Erwachsene in Ausbildung beträgt 50% einer günstigen Krankenkassenprämie.

Zu Frage i):

Als Vertrauensperson im Sinne von Art. 1a der Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338) kommen Personen «ausserhalb des Systems» infrage, die keine amtliche Funktion aus-

üben. Zudem beruht die ausserfamiliäre Unterbringung von Minderjährigen nur zu rund einem Drittel auf einem Entscheid der KESB. Das AJB ist in den Bereichen Familien- und Heimpflege für die Aufsicht zuständig und ist darum besorgt, dass das Kind den Zugang zu einer Vertrauensperson erhält. Anlässlich des jährlich erfolgenden Aufsichtsbesuchs in Pflegefamilien wird standardgemäss erhoben, ob für das Pflegekind eine Vertrauensperson vorhanden ist. Im Bereich der Heimpflege prüft das AJB, ob die Trägerschaften das Thema Vertrauensperson in ihrem Konzept des Heimpflegeangebots abgebildet haben. Zusätzlich werden während des Aufsichtsbesuchs vor Ort die Kinder und Jugendlichen auf dieses Thema angesprochen.

Zu Frage j):

Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107) gewährt dem Kind das Recht auf Einbeziehung. Bei der Führung der Beistandschaften und Vormundschaften in den KJZ werden Kinder und Jugendliche in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse auch vor der Unterbringung angemessen einbezogen. Wird der Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung nicht von der KESB oder einem Gericht angeordnet, berücksichtigt das AJB bei seinem Entscheid über die Kostenübernahme die Meinung der minderjährigen Leistungsbeziehenden entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife (§ 61 KJV).

Das AJB prüft zudem als Aufsichtsbehörde bei Familien- und Heimpflegeangeboten sowohl während des Bewilligungsprozesses als auch im Rahmen der Aufsicht, wie die Einbeziehung gemäss Art. 1a Abs. 2 Bst. c PAVO umgesetzt wird. Im Bereich Heimpflege muss die Umsetzung der Kinderrechte und der Einbeziehung im Konzept beschrieben sein. Die Aufsichtspersonen führen bei ihren Aufsichtsbesuchen in Familien- und Heimpflegeangeboten Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen, wobei auch das Thema der Einbeziehung im Alltag besprochen wird.

Zu Frage k):

Die Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den Behörden und Einrichtungen der Volksschule, der Berufsbildung, des Jugendstrafrechts und des Gesundheitswesens (vgl. § 1 Abs. 2 KJV) erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere der spezialgesetzlichen Bestimmungen von §§ 26 ff. KJG zugunsten des Kindeswohls.

Zu Frage l):

Im Prozess der ausserfamiliären Unterbringung sorgen je nach Phase unterschiedliche Stellen dafür, dass Heim- und Pflegekinder über ihre Rechte aufgeklärt werden. Während der ersten Phase, in welcher der Hilfsbedarf ermittelt wird, erfolgt die Aufklärung durch die Beistandsperson.

Während der Unterbringung werden die Kinder und Jugendlichen von den Institutionen, den Pflegeeltern und dem AJB über ihre Rechte informiert.

Zu Fragen m) und n):

Gestützt auf die geltende Kinder- und Jugendheimgesetzgebung sind weder die Kinder bzw. Jugendlichen noch die Eltern Schuldner der Kosten für die Unterbringung. Diese Kosten werden gemeinsam von Kanton und Gemeinden getragen (§ 17 KJG) und zentral vom AJB abgewickelt. Die Eltern sind verpflichtet, einen Verpflegungsbeitrag, persönliche Auslagen und allfällige weitere nötige Leistungen (beispielsweise Kosten für eine Brille) zu bezahlen. Falls die Eltern diese Kosten nicht finanzieren können, können sie bei der Gemeinde einen Antrag auf Unterstützung gemäss SHG stellen.

Bei einem interkantonalen Wechsel des Wohnortes einer unterstützungsbedürftigen Person regelt das Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977 (SR 851.1), welcher Kanton für die Kosten der Unterstützung zuständig ist. Kindesschutzrechtliche Massnahmen werden an die für den neuen Wohnort zuständige Kindesschutzbehörde übertragen. Damit in solchen Fällen kein abrupter Abbruch der für notwendig erachteten Leistung erfolgt, kann der Leistungsbezug bis zum Entscheid durch die zuständige ausserkantonale Behörde, längstens aber für 60 Tage, weiterfinanziert werden (§ 64 Abs. 2 KJV).

Wirtschaftliche Hilfe, die Careleaverinnen und Careleaver gestützt auf das SHG für sich selbst während ihrer Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen haben, müssen diese nicht zurückerstatten. Für Kosten für den Aufenthalt in einem Jugendheim gilt dies bis zum 22. Altersjahr (§ 27 Abs. 3 SHG).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli